

SGL	X Sek	Nr.: 405	zK	zSt
PD	AD	1 1. DEZ. 2014	zErl	bR
30	30.3		WV	
PetA	Fin		zA	
CDU	LINKE	Bü 90	SPD	
AfD	FDB/FB	AfD-FRAKTION IM STADTRAT - O.F.	POSTFACH 12 00 20	01001 DRESDEN

Fraktion der
Alternative für Deutschland (AfD)
im Stadtrat der
Landeshauptstadt Dresden

Neues Rathaus
Postfach 12 00 20 • 01001 Dresden
Dr.-Külz-Ring 19 • 01067 Dresden
1. Etage, Raum 174



STADTRATSFRAKTION
DER LANDESHAUPTSTADT DRESDEN



5. Sitzung des Stadtrates (SR/005/2014)

am 11./12. Dezember 2014

Ersetzungsantrag der AfD-Fraktion zu TOP 11.12 der Tagesordnung

Vorlage: V0161/14

Gegenstand: Besetzung des Aufsichtsrates der Messe Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

Der bisherige Punkt 3 der Beschlußvorlage wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. Kommt eine Einigung nach Ziffer 2 dieser Vorlage V0161/14 nicht zustande, findet gemäß § 42 Absatz 2 Satz 3 Sächsischer Gemeindeordnung eine Wahl unter Bindung an die Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, wobei § 37 Absatz 1 c) der Geschäftsordnung des Stadtrates Dresden Anwendung findet.“

Begründung:

Die in § 29 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vorgesehene automatische Überleitung vom Einigungsverfahren zum Benennungsverfahren unter Auslassung der Möglichkeit einer Verhältniswahl ist rechtswidrig, weil sie dem Grundsatz der Weitergabe der Repräsentation aus § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO widerspricht und kleine Fraktionen über Gebühr benachteiligt. Zudem verstößt sie gegen § 10 Abs. 2 Buchst. a) der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden. Die AfD-Fraktion macht geltend, dass sie bei Verzicht auf die Anwendung des Verhältniswahlverfahrens in eigenen Rechten verletzt wird.

- 1.) Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO soll die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse, der gemäß § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO auf das Verfahren zur Bestimmung von Aufsichtsratsmitgliedern in gemeindeeigenen Unternehmen anwendbar ist, der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. Diese Anordnung verwirklicht zugleich den Grundsatz des Minderheitenschutzes (vgl. *Schaffarzik*, in: *Quecke/Schmid*, Kommentar SächsGemO, Rdn. 33 zu § 42).
 - a. Ausgangspunkt für die repräsentative Zusammensetzung der Ausschüsse ist die Verteilung der Mandate im Gemeinderat (*Schaffarzik*, a.a.O., Rdn. 34 zu § 42).
 - b. Zwar ist anerkannt, dass die SächsGemO eine geringe Regeldichte aufweist und der Gesetzgeber der kommunalen Selbstverwaltung einen weiten Gestaltungsspielraum einräumen wollte. Zudem ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, durch Anwendung eines bestimmten Wahlverfahrens kleine Fraktionen zu bevorzugen (*Schaffarzik*, a.a.O., Rdn. 86 zu § 42).
 - c. Seine Grenze findet dieser Gestaltungsspielraum jedoch in dem durch Art. 21 GG und den Grundsatz der repräsentativen Demokratie gewährleisteten Minderheitenschutz. So führt die hintereinandergeschaltete Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens zunächst bei der Bestimmung der Mandate im Gemeinderat und sodann - durch § 21 Abs. 1 KomWG zwingend vorgeschrieben - bei der Bestimmung der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse im Benennungsverfahren zu einer verhältnismäßig ungünstigen Stellung kleiner Fraktionen im Hinblick auf ihre Präsenz in den beschließenden Ausschüssen (*Schaffarzik*, a.a.O., Rdn. 88 zu § 42). Den verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich erfahren diese Regelungen durch die Möglichkeit der Minderheitsgruppen, diese Ausgangsposition durch gemeinsame Wahlvorschläge erheblich zu verbessern. Für kleine Fraktionen oder Gruppen, die für sich keine Chancen auf Erlangung eines Ausschusssitzes sehen, liegt die Erstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nahe, der Bewerber aus allen betreffenden Fraktionen bzw. Gruppen aufführt (*Schaffarzik*, a.a.O., Rdn. 59).

Bankverbindung

Dresdner Volksbank Raiffeisenbank e.G.
Konto 36 40 67 10 08 • BLZ 850 900 00
IBAN DE95 8509 0000 3640 6710 08
BIC GENODEF1DRS

Die in § 29 GO getroffene Regelung verwehrt den kleinen Fraktionen im Stadtrat gerade jene Gestaltungsmöglichkeit, die der Gesetzgeber durch das Verhältniswahlverfahren geschaffen hat. Die Einführung des Benennungsverfahrens hingegen dient nach der Begründung des „Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts“ (Sächs. Landtag, Drucksache 5/11912 vom 13.05.2013) einzig der Verfahrensvereinfachung. Nicht beabsichtigt war eine Schmälerung der Rechte der kleinen Fraktionen und Gruppen auf angemessene repräsentative Vertretung.

- 2.) Die Regelung der Geschäftsordnung verstößt auch gegen § 10 Abs. 2 Buchst. a) der Hauptsatzung. Dieser Bestimmung zufolge müssen in beschließenden Ausschüssen alle Fraktionen vertreten sein.

Ergänzend führen wir aus:

Im Übrigen verlagern Gemeinden immer mehr Aufgaben in kommunale wirtschaftliche Organisationsformen zivilen Rechts wie beispielsweise in der Landeshauptstadt Dresden in mehr als ein Dutzend Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Mit der hier vorgelegten Anwendung der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden und der Geschäftsordnung des Stadtrates Dresden würden die Stadträte sämtlicher kleiner Fraktionen von der Einflußnahme und Gestaltungsmöglichkeit für ca. der Hälfte des städtischen Haushaltsvolumens dauerhaft ausgeschlossen werden. Dies entsprach nicht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, die als einziges Ziel des Benennungsverfahrens die Verfahrensvereinfachung definiert hat (vgl. die unter Punkt 2. schon erwähnte Begründung des „Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts“).

Des Weiteren sind gemäß Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 01.04.2014 an das Landratsamt des Erzgebirgskreises Entscheidungen des Gemeinderates, Ausschussmitglieder anstelle durch Wahlen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammenzusetzen, immer *Einzelfallentscheidungen*. Der Gemeinderat *kann* diese Entscheidung auch durch die Geschäftsordnung treffen, wenn er zukünftig alle Ausschüsse nur entweder im Wege des Wahl- oder des Benennungsverfahrens besetzen will.

In Dresden ist dies durch die am 25.09.2014 vom Stadtrat mehrheitlich beschlossene und am 02.10.2014 veröffentlichte Geschäftsordnung in den §§ 17 (3) und 29 (1) und (2) geschehen. Gleichzeitig beinhaltet diese Aussage im o.a. Schreiben des SMI, dass der Stadtrat mit Mehrheitsbeschluss jederzeit im Einzelfall die am 25.09.2014 in § 29 seiner Geschäftsordnung beschlossene Regelung außer Kraft setzen kann.

So wird im Schreiben des SMI an den Sächsischen Städte- und Gemeindetag vom 10.09.2014 unter Bezugnahme auf § 98 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinden bei der Besetzung von Aufsichtsräten die Auswahl haben, „*ob sie die Bestimmung im Wege der Einigung, der Wahl oder der Benennung vornehmen*“.

Des Weiteren steht es dem Stadtrat jederzeit frei, anstelle des in der Hauptsatzung durch Verweis auf das Sächsische Kommunalwahlgesetz (KomWG § 21 Abs. 1) festgelegten d'Hondtschen Wahlverfahrens für bestimmte Wahlen im Einzelfall ein Verfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden, wie er es beispielsweise in § 37 Abs. 1 c) der Geschäftsordnung für die Besetzung der Ortsbeiräte beschlossen hat.

Schließlich ist nochmals auf die Begründung des „Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts“ (Sächs. Landtag, Drucksache 5/11912 vom 13.05.2013) zu verweisen, wo die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers hinsichtlich der Änderung bzw. Ergänzung des § 42 Abs. 2 SächsGemO herausgestellt wird. Dort heisst es (Nr. 29 a, Satz 1): „*Mit der Anfügung der Sätze 4 bis 8 in § 42 Abs. 2 wird für den Fall einer Nichteinigung bei der Zusammensetzung beschließender Ausschüsse neben dem bisher allein vorgesehenen Wahlverfahren ein Benennungsverfahren eingeführt, auf das sich der Gemeinderat einigen kann.*“

Die AfD-Fraktion ist der Auffassung, dass der Wortlaut der Sächsischen Gemeindeordnung an dieser Stelle (§ 42 Abs. 2, Satz 4: „*Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Gemeinderat beschließen [...]*“) im Sinne des in der Gesetzgebung aufgeführten „*kann sich einigen*“ zu interpretieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Lommel
Fraktionsvorsitzender